

# 7 Elternzeit (Erziehungsurlaub)

Die folgenden Ausführungen sind relevant für Studierende, die ihr Studium durch eigene Erwerbstätigkeit finanzieren, oder für berufstätige (Ehe-) Partner, die ihre Berufstätigkeit während der Elternzeit einschränken oder aussetzen wollen.

Die Neuregelungen zur *Elternzeit*, die zum 1. 1. 2007 in Kraft traten, gelten nicht erst für Geburten ab dem 1. 1. 2007, sondern auch für Eltern, deren Kinder vor dem 1. 1. 2007 geboren wurden, und/oder die sich am 1. 1. 2007 bereits in Elternzeit befanden.

## 7.1 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit für Arbeitnehmer/innen ist, dass

- das Kind mit einem oder beiden Elternteilen im selben Haushalt lebt,
- ein Elternteil das Kind überwiegend selbst betreut und erzieht,
- der betreffende Elternteil während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeitet.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht **unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

## 7.2 Aufteilung unter den Eltern

Elternzeit ist auf drei Jahre pro Kind und pro Elternteil begrenzt. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden. In der Regel besteht der Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, allerdings ist die Übertragung eines Teils der Elternzeit (max. 12 Monate) mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zum 8. Lebensjahr des Kindes möglich.

Die Elternteile können relativ flexibel wählen, wie sie die Elternzeit in Anspruch nehmen. Hier einige Varianten:

- Die drei Jahre werden ganz von einem Elternteil genommen;
- Die Elternzeit wird unter beiden Eltern aufgeteilt. Pro Elternteil darf die Elternzeit allerdings maximal in zwei Abschnitte geteilt werden.
- Die beiden Elternteile können die Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gleichzeitig nutzen (also nicht nur gemeinsame eineinhalb Jahre).

Auf Grund der Mutterschutzfrist können die Väter die Elternzeit bereits nach der Geburt des Kindes beginnen. Die Mütter hingegen können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Mutterschutzfrist wird aber grundsätzlich auf die Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet.

Elternzeit kann **auch nur für die Partnermonate** (→ siehe 8. Elterngeld) genutzt werden. Ist geplant, die Partnermonate in Anspruch zu nehmen, muss die Anmeldung, wenn damit Elternzeit verbunden werden soll, erst spätestens sieben Wochen vor Beginn bei der Arbeitgeberseite erfolgen. Eine frühere Anmeldung ist nicht erforderlich, auch wenn im Rahmen des Elterngeldantrags bereits eine

Festlegung getroffen wurde. Der Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit reduziert oder unterbricht, dürfte in der Regel für die Dauer der Partnermonate auch Elternzeit beanspruchen, weil eine gleichzeitige Elternzeit möglich ist.

Aufsichtsbehörde des Landes  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock  
Tel: 03 81 / 122 – 29 11  
Fax 03 81 / 122 – 29 10  
E-Mail: [poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de)

### 7.3 Anmeldung

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Selbstverständlich können auch die kompletten drei Jahre Elternzeit im Voraus aufgeteilt und angemeldet werden, es empfiehlt sich jedoch die geforderte Festlegung auf zwei Jahre zu begrenzen, damit das dritte Jahr flexibel gestaltet werden kann.

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers.

Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist in diesem Fall nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Ist geplant, die Partnermonate in Anspruch zu nehmen, muss die Anmeldung, wenn damit Elternzeit verbunden werden soll, aber erst spätestens sieben Wochen vor Beginn bei der Arbeitgeberseite erfolgen, auch wenn im Rahmen des Elterngeldantrags bereits eine Festlegung getroffen wurde. (Da der besondere Kündigungsschutz des BEEG erst mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn besteht, ist es ratsam, Elternzeit erst in diesem Zeitraum vom Arbeitgeber zu verlangen.)

### 7.4 Erwerbstätigkeit

Die Elternzeit kann in **jedem Arbeitsverhältnis** genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen, d.h. auch Studenten, steht Elternzeit zu, die dies der Studienverwaltung mitteilen müssen; s. Beurlaubung.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden ausüben. Väter und Mütter müssen ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen, um die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen zu können.

Da auch bei einer Inanspruchnahme der Partnermonate eine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit 30 Wochenstunden nicht übersteigen darf, besteht die Möglichkeit, für

diesen Zeitraum Elternzeit zu beanspruchen.

Das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt, deswegen sollten Sie sich im Einzelfall beraten lassen, wie sich ein eventueller Verdienst letztendlich finanziell auswirkt.

Die **Elterngeldstellen** haben die Aufgabe, über die Bedingungen und Wirkungen der Elternzeit zu beraten. Eltern sowie Arbeitgeber können sich auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicetelefons des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wenden.

Gesetz zur Einführung des Elterngeldes unter:

<http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl106s2748.pdf>

Elternzeitrechner des Bundesministeriums:

<http://www.bmfsfj.de/Elternzeitrechner/>

(Adressen s. unter 9.4; der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ → Link:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-und-Elternzeit,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>)

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich **keine Kündigung** aussprechen. Der besondere Kündigungsschutz gemäß § 18 BEEG beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit. Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der besondere Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen. Nehmen die Eltern für bestimmte Zeitabschnitte gemeinsam Elternzeit, so gilt in dieser Zeit für beide auch der besondere Kündigungsschutz.

Spricht der Arbeitgeber während der Elternzeit eine Kündigung aus, kann die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde durch Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Unterbleibt die Klageerhebung, gilt die Kündigung als rechtswirksam. Darüber hinaus sollte die Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Gesundheit und Soziales MV, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit informiert werden.

#### **Rostock:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV  
Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. 54  
Erich-Schlesinger Str. 35  
18059 Rostock  
Tel: 0381 / 122 1054  
Fax: 0381 / 122 1001

#### **Zuständig für Wismar:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV  
Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. 55  
Wismarsche Str. 159  
19053 Schwerin  
Tel: 0385 / 3991-102